

Landgericht München I

Justizpalast Prielmayerstraße 7 80316 München

Az: 4 O 18517/08

VF: 05.11.08
FP: 12.11.08 not. cel

Beschluss

vom 29.10.2008

Rechtsstreit

[Redacted]

- Klägerin -

[Redacted]

- Kläger -

Prozeßbevollmächtigte/r:

zu 1,2 : Rechtsanwälte HKM Rechtsanwälte, Promenadeplatz 9,
80333 München Gz.: 17500/07 Fr/al

gegen

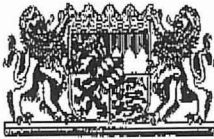
[Redacted]

- Beklagte -

[Redacted]

wegen Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung

+49 89 5597 2991



4 O 18517/08

Beschluss
vom 29.10.2008

Der Beschluss vom 28.10.2008 wird dahingehend abgeändert, dass die Zwangsvollstreckung aus der vollstreckbaren Ausfertigung der Grundschuldbestellungsurkunde des Notars [REDACTED] in [REDACTED] vom 20.9.1995, URNr. [REDACTED]/1995, ohne Sicherheitsleistung einstweilen eingestellt wird.

Gründe:

Im Rahmen der Ermessensentscheidung über die Anordnung einer Sicherheitsleistung ist zu berücksichtigen, dass eine einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung ohne Sicherheitsleistung die Belange der Antragsgegnerin nur in geringem Umfang beeinträchtigen kann, wogegen die Antragsteller aus einer Fortsetzung der Zwangsvollstreckung durch Zuschlag im Zwangsversteigerungsverfahren so gravierende Nachteile erwachsen können, dass deren späterer Ausgleich selbst im Falle des Prozess Erfolges der Antragsteller ungewiss erscheinen muss.

Die Antragsgegnerin ist jedenfalls durch die Grundschuld im Grundstück der Antragstellerin in [REDACTED] gesichert, wobei keinerlei Anhaltspunkte dafür ersichtlich sind, dass diese nicht werthaltig ist. Der unmittelbare Nachteil für die Antragsgegnerin bestünde lediglich im nicht erfolgenden Zuschlag und der Unsicherheit, ob bei einem erneuten Versteigerungstermin wieder Gebote in der bisherigen Höhe von € 230.000,00 abgegeben werden. Dass sich dieser Nachteil realisiert, ist jedoch eher unwahrscheinlich, zumal im letzten Versteigerungstermin insgesamt vier Bieter bzw. Bietergemeinschaften deutliches Interesse am Grundstück gezeigt haben. Die Einstellung ohne Sicherheitsleistung brächte demzufolge für die Antragsgegnerin lediglich eine zeitliche Verzögerung, jedoch keine Beeinträchtigung ihrer Vollstreckungsaussichten.

Demgegenüber wäre der Zuschlag im Zwangsversteigerungsverfahren und der Verlust des Grundstücks für die Antragsteller irreversibel, die Aussicht auf mögliche Ersatzansprüche wegen ungerechtfertigter Vollstreckung gegen die Antragsgegnerin mehr als vage. Insoweit erscheint es auch nicht angezeigt, zu Lasten der Antragsteller ihre Möglichkeit zu berücksichtigen, Zuschlagsbeschwerde einzulegen, zumal diese nur auf die in § 100 ZVG genannten Beschwerdegründe, nicht aber auf die im hiesigen Verfahren zu prüfenden Voraussetzungen für die Klauselerteilung gestützt werden kann.

[REDACTED]

Richter am Landgericht